

Satzung Fußballclub ZWK Nebra e.V.

§ 1 Name, Sitz und Farben

Der Verein führt den Namen „ FC ZWK Nebra e.V. “

Der Sitz des Vereins ist in Nebra /Unstrut und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

Die Vereinsfarben sind gelb und blau.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein wird hierzu jedem Vereinsmitglied die Möglichkeit eröffnen, unter der Leitung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Sport zu treiben.

Besondere Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sportes von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein insgesamt ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen Anhalt sowie des Deutschen Fußballbundes und regelt in Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbst-ständig.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nichtanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Mit dem Aufnahmeantrag erklärt der Beitretende, dass er sich zur Zahlung des festgelegten Beitrages verpflichtet und die Satzungsbestimmungen einhält.

2.

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Tod

- durch Austritt, der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende eines Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

- Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Beschluss des Vorstandes und nach Zustimmung der Mitglieder-versammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

Das Ergebnis ist ihm schriftlich zuzuleiten.

- Ein weiterer Grund liegt vor, wenn das Mitglied 2 Jahre lang den Beitrag nicht entrichtet hat.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidenten
- Sportlichen Leiter
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Jugendleiter
- Öffentlichkeitsarbeit
- Marketing

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Präsident
- der Sportliche Leiter
- der Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstands-Mitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit zu besetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie beschließt insbesondere über die

- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Berichte des Vorstandes
- Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Benennung von Ehrenmitgliedern
- Änderungen des Vereins
- Ausschließung eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Schaukästen und der Internetseite des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Interesse des Vereins durch den Vorstand oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beim Vorstand beantragen, einberufen werden.

4.

§ 7 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Der Präsident und sein Stellvertreter können die Leitung der Mitgliederversammlung an ein weiteres Mitglied übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies

verlangt.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungen-und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Eigenleistung

Jedes Mitglied des Vereins, welches 18 Jahre alt ist, hat jährlich Eigenleistung zur Erhaltung der Dieter-Höhne-Sportstätte zu erbringen.

Der Umfang der zu erbringenden Arbeitsleistung wird durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgesetzt.

Darüber hinaus wird der Mitgliederversammlung eingeräumt, einen Satz festzusetzen, mit welchem nicht erledigte Arbeitsstunden durch das Mitglied in Geld abzugelten sind.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste durch Versicherungen gedeckt sind. Der § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die gemäß § 8 letzten Absatz dieser Satzung beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nebra, die das Vermögen ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports in der Stadt Nebra einsetzt.

§ 12. Inkrafttreten

Diese in der Mitgliederversammlung am 26.11.2011 beschlossene Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Nebra, 26.11.2011
in Vertretung des Vereins

1. Präsident
2. Sportlichen Leiter
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister
5. Jugendleiter
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Marketing
8. Beisitzer
9. Beisitzer